

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

49 (14.11.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766817](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766817)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 14. November. № 49.

Bekanntmachung.

Den Personen des Beurlaubtenstandes in der Stadtgemeinde Oldenburg wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Bezirk der Stadt und des Stadtgebiets Oldenburg zum Landwehrbezirkskommando II Oldenburg gehört. Militärische Anmeldungen sind beim Hauptmeldeamt II in der neuen Kaserne am Pferdemarkt anzubringen.

Stadtmagistrat.

Ueber die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke der Stadt Oldenburg

werden gemäß Beschluß des Stadtrats vom 3. November 1903 folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die städtischen Gas- und Wasserwerke werden vom Magistrat unter Mitwirkung der Gas- und Wasserkommission verwaltet.

§ 2.

Die Gas- und Wasserkommission besteht aus

1. Dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei vom Magistrat aus seiner Mitte zu wählenden sonstigen Mitgliedern.

2. Fünf vom Stadtrat aus seiner Mitte oder aus anderen Gemeindebürgern zu wählenden Mitgliedern.

3. Dem Direktor der Gas- und Wasserwerke mit beratender Stimme.

§ 3.

1. Die Kommission hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung nach den vom Stadtrat aufgestellten Grundsätzen geführt wird.



2. Ihr liegt ob die Vorprüfung der vom Direktor zu entwerfenden Jahresvoranschläge, Jahresbilanzen und Jahresberichte, seiner Vorschläge über die Abschreibungen und über die Verwendung des Jahresgewinns sowie über Aenderung der Gas- und Wasserpreise, ferner aller auf Bewilligung besonderer Mittel außerhalb des Voranschlags oder auf Erwerb oder Veräußerung von Immobilien gestellten Anträge einschließlich der Begutachtung von Neubauplänen und die Vorprüfung der mit Gemeinden wegen Gas- oder Wasserversorgung abzuschließenden Verträge.

3. Sie hat die Festsetzung oder Aenderung der allgemeinen Bedingungen für Abgabe von Gas und Wasser, abgesehen von den Preisen, und den Abschluß von Verträgen für Gas- und Wasserabgabe bei Abweichung von den allgemeinen Bedingungen einschließlich etwaiger Preisermäßigungen zu genehmigen.

§ 4.

Die Kommission bildet aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Betriebsausschuß und einen ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehenden Bauausschuß.

§ 5.

1. Der Betriebsausschuß beaufsichtigt die Kassen- und Rechnungsführung und die Inventuraufnahme und prüft die Geschäftsbücher und die vom Direktor monatlich zu erstattenden Berichte.

2. Er genehmigt den jährlichen Kohlenabschluß ohne Rücksicht auf Feststellung des Voranschlags, sonstige Anschaffungen und Lieferungen, soweit sie einen Kostenaufwand von 1500 Mk. übersteigen, innerhalb der durch die Voranschläge oder die besonderen Bewilligungen gezogenen Grenzen.

3. Er genehmigt die Preise und die Bedingungen für den Verkauf der Nebenerzeugnisse.

4. Er genehmigt die Führung von Prozessen zur Beitreibung rückständiger Forderungen aus Gas- oder Wasserlieferung, aus dem Verkauf sonstiger Erzeugnisse der Werke, aus Gas- und Wassermessermiete und dergleichen und genehmigt die Niederschlagung unbebringlicher Forderungen bis zu 300 Mk.

5. Er genehmigt die Arbeitsordnung und genehmigt innerhalb des Voranschlags die Bewilligung von Gratifikationen.

6. Mindestens zweimal im Jahre hat er die Geschäftsbücher zu prüfen und die Kassen zu revidieren. Hiermit

sowie mit der Beaufsichtigung der Inventuraufnahme kann er ein einzelnes Mitglied beauftragen. Zu diesen Geschäften kann er einen städtischen Rechnungsbeamten oder sonstige Rechnungsverständige hinzuziehen.

§ 6.

1. Der Bauausschuß genehmigt die Spezialpläne der vom Stadtrat beschlossenen Neubauten.

2. Er genehmigt Rohrnetzerweiterungen, für die im Voranschlag eine Pauschsumme ausgeworfen ist, ferner innerhalb des Voranschlags alle Ergänzungen, Erneuerungen und Reparaturen, soweit sie im einzelnen einen Kostenaufwand von 1500 Mk. übersteigen, einschließlich der dazu nötigen Materialanschaffungen.

§ 7.

Die Kommission und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, und wenigstens die Mehrheit erschienen ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird in der folgenden Sitzung die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich dann nochmals Stimmgleichheit, so wird der Antrag dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu einem gültigen Beschlusse eines Ausschusses ist die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Mitgliedern erforderlich. Dem bei der Abstimmung in der Minderheit verbleibenden dritten Mitgliede steht aber das Recht zu, durch eine sofort abzugebende Erklärung die Entscheidung der Kommission zu verlangen.

Auch der Direktor kann, wenn er den Beschluß eines Ausschusses für schädlich oder unzweckmäßig hält, durch eine binnen drei Tagen an den Bürgermeister zu richtende Erklärung die Entscheidung der Kommission beantragen.

Oldenburg, den 6. November 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Uebersicht

über die in der Zeit vom 1. Mai 1870 bis 30. April 1904 ausgeschriebenen Umlagen.

Jahr	Einkommensteuer					Veranschlagter Betrag der Einkommensteuer der engeren Stadt <i>M</i>	Grund- und Gebäudesteuer						Veranschlagter Betrag der Einkommensteuer der engeren Stadt <i>M</i>
	Gesamt-gemeinde	Armenklasse	Stadtklasse	Mittel- und Volksschulen	Zusammen		Gesamt-gemeinde	Wegeklasse	Stadtklasse	Straßenklasse	Mittel- und Volksschulen	Zusammen	
1870/71	—	37 ¹ / ₂	16 ² / ₃	33 ¹ / ₃	87 ¹ / ₂	76600	—	—	25	30* u. 45**	16 ¹ / ₂	u. 76 ¹ / ₂ * 86 ¹ / ₂ **	27600
1871/72	—	37 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	33 ¹ / ₃	83 ¹ / ₃	75600	—	—	25	u. 26 ² / ₃ 40	16 ² / ₃	u. 67 ¹ / ₃ 81 ¹ / ₃	32700
1872/73	—	41 ² / ₃	12 ¹ / ₂	33 ¹ / ₃	87 ¹ / ₂	75600	—	10	25	u. 30 45	16 ² / ₃	u. 81 ² / ₃ 96 ² / ₃	36000
1873/74	—	37 ¹ / ₂	37 ¹ / ₂	41 ² / ₃	116 ² / ₃	77400	—	—	37 ¹ / ₂	u. 33 ¹ / ₃ 50	33 ¹ / ₃	u. 104 121	35400
1874/75	16 ² / ₃	25	58 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	133 ¹ / ₃	97200	16 ² / ₃	10	58 ¹ / ₃	u. 33 ¹ / ₃ 50	33 ¹ / ₃	u. 151 ¹ / ₂ 168 ¹ / ₃	30900
1875/76	16 ² / ₃	29	62 ¹ / ₂	41 ² / ₃	150	100800	16 ² / ₃	—	62 ¹ / ₂	u. 33 ¹ / ₃ 50	33 ¹ / ₃	u. 146 173	31800
1876/77	—	29	58 ¹ / ₃	25	112 ¹ / ₃	105600	8 ¹ / ₃	—	58 ¹ / ₃	u. 44 ¹ / ₂ 75	33 ¹ / ₃	u. 145 176	29520
1877/78	10	25	55	30	120	108000	20	10	55	u. 44 ¹ / ₂ 75	20	u. 149 ¹ / ₂ 180 ¹ / ₂	31920
1878/79	10	25	55	30	120	120000	30	10	55	u. 44 ¹ / ₂ 75	20	u. 159 ¹ / ₂ 190 ¹ / ₂	33000
1879/80	5	33 ¹ / ₃	60	30	128 ¹ / ₃	120000	15	—	60	u. 44 ¹ / ₂ 75	20	u. 139 ¹ / ₂ 170 ¹ / ₂	34000
1880/81	5	45	60	25	135	125000	20	10	60	u. 44 ¹ / ₂ 75	30	u. 164 ¹ / ₂ 195	35000



1879/80	5	33 ¹ / ₃	60	30	128 ² / ₃	125000	20	10	60	u. 75	44 ¹ / ₂	30	u. 195	35000
1880/81	5	45	60	25	135	125000	20	10	60	u. 75	44 ¹ / ₂	30	u. 195	35000
1881/82	—	35	70	28	133	131000	15	8	70	u. 75	44 ¹ / ₂	25	u. 193	38400
1882/83	3	33 ¹ / ₃	70	28	131 ¹ / ₃	139000	15	4	70	u. 75	44 ¹ / ₂	20	u. 184	40000
1883/84	2	33 ¹ / ₃	73	28	136 ¹ / ₃	140000	12	5	73	u. 75	44 ¹ / ₂	25	u. 190	41000
1884/85	4	33 ¹ / ₃	72	31	140 ¹ / ₃	141000	29	4	72	u. 75	44 ¹ / ₂	23	u. 203	41500
1885/86	2	33 ¹ / ₃	82	33 ¹ / ₃	150 ² / ₃	144300	22	4	82	u. 75	44 ¹ / ₂	30	u. 213	43000
1886/87	2	25	75	34	136	144300	22	4	75	70	29	200	45000	
1887/88	2 ¹ / ₂	28	78	35	143 ¹ / ₂	147000	2 ¹ / ₂	4	78	75	36	195 ¹ / ₂	45500	
1888/89	2 ¹ / ₂	31	93	43	169 ¹ / ₂	148000	2 ¹ / ₂	4	93	75	41	215 ¹ / ₂	46000	
1889/90	2	31	85	41	159	153000	2	4	85	75	37	203	47000	
1890/91	2	27	78	50	157	161000	7	3	78	75	50	213	49000	
1891/92	5	17	65	36	123	180500	14	3	80	75	46	218	49500	
1892/93	2	20	65	40	127	218000	10	3	65	75	40	193	50500	
1893/94	3	21	75	40	139	224000	11	2	75	75	50	213	52000	
1894/95	2	21	75	40	138	227000	8	3	75	75	50	211	53000	
1895/96	4	20	75	38	137	242000	12	3	75	75	46	211	54000	
1896/97	7	17	73	40	137	247500	14	9	73	75	40	211	55000	
1897/98	5	15	79	38	137	260000	10	9	79	75	38	211	56000	
1898/99	5	12	79	38	134	275500	10	3	79	75	38	205	58000	
1899/1900	3	10	83	38	134	289500	6	—	83	75	40	204	60000	
1900/01	6	9	75	44	134	299000	11	—	75	75	48	209	62000	
1901/02	3	10	74	47	134	307000	9	2	106	75	48	240	64000	
1902/03	2	12	75	45	134	314000	5	1	115	75	55	251	66000	
1903/04	1	17	70	48	136	305000	6	1	112	75	52	246	66500	

Von 1876 bis 1886 wurden die Straßenumlagen nach dem **Ansatz** zur Grund- und Gebäudesteuer (Grundsteuer-Reinertrag und Gebäude-Mietwert) umgelegt.



Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat Oktober 1903 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im ganzen	18	
Darunter waren Eheschließungen, in denen:		
Mann und Frau noch nie verheiratet	17	} 18
Mann Witwer, Frau ledig	—	
Mann ledig, Frau Witwe	—	} 18
Mann und Frau verwitwet	1	
Mann oder Frau geschieden	—	} 18
Mann und Frau evangelisch	15	
Mann und Frau katholisch	1	} 18
Mann und Frau jüdisch	—	
Mann evangelisch, Frau katholisch	1	} 1
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	
Mann und Frau nicht christlich	—	

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	54			
Anzahl der Geborenen derselben	55			
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene	53			
Mehrlings-Geburten	1			
Geborene derselben	2			
	Knaben	29	} 55	
	Mädchen	26		
lebend geboren	{ Knaben	26	} 55	
	{ Mädchen	26		
tot geboren	{ Knaben	3	}	
	{ Mädchen	—		
Ehelich	} lebend geboren	Knaben	23	} 55
		Mädchen	23	
	} tot geboren	Knaben	3	
		Mädchen	—	
Unehelich	} lebend geboren	Knaben	3	}
		Mädchen	3	
	} tot geboren	Knaben	—	
		Mädchen	—	



3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		41	
Darunter aufgefundenene Leichen		—	
Männliche Gestorbene		27	} 41
Weibliche Gestorbene		14	
tot geboren	{ Knaben	3	
	{ Mädchen	—	
verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	{ Knaben	10	
	{ Mädchen	5	
ledige	{ Männlich	15	}
	{ Weiblich	8	
Verheiratete	{ Männlich	9	}
	{ Weiblich	4	
Verwitwete	{ Männlich	3	} 41
	{ Weiblich	2	
Geschiedene	{ Männlich	—	}
	{ Weiblich	—	

Bekanntmachung.

Am 6. November wurden dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte drei Proben Vollmilch zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Name des Milchhändlers, von dem die Probe entnommen ist.	Spezifisches Gewicht.	Fettgehalt
1) Landmann Anton Budelmann, Alexanderstr. 20.	1,0319	3,40 %
2) Landmann Johann Janßen, Alexanderstr. 39.	1,0312	2,95 „
3) Landmann Aug. Würdemann, Donnerschweerstr. 60.	1,0324	2,90 „

Der Mindest-Fettgehalt einer guten Vollmilch beträgt 2,7 %.

Stadtmagistrat.



